

## **Gesetzliche Bestimmungen zum Führen unserer Elektromobile im öffentlichen Straßenverkehr.**

### **>> Wo darf ich fahren?**

Es gelten auch für Krankenfahrstühle die Allgemeinen Straßenverkehrsvorschriften. Einen Scooter können Sie auf Fußwegen, wenn diese nicht vorhanden sind, auf der Straße fahren. Die Fahrgeschwindigkeit muss den Fahrbahnbedingungen und dem Verkehr angepasst werden. Außerhalb einer geschlossenen Ortschaft dürfen außerdem kombinierte Rad- und Fußwege befahren werden. In Fußgängerzonen oder auf Fußwegen ist in Anpassung des Verkehrs nur Schrittgeschwindigkeit zulässig. Für die Nutzer von Krankenfahrstühlen besteht keine Helm- und Gurtragepflicht.

### **>> Benötigt man einen Führerschein und wer darf fahren?**

Elektrisch betriebene Krankenfahrstühle sind einsitzige Kraftfahrzeuge, die bauartbedingt nur langsame Geschwindigkeiten zulassen. Sie sind nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte oder gebrechliche Personen bestimmt. Führer von elektrisch angetriebenen Krankenfahrstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h sind von jeglicher Erlaubnis- und Ausweispflicht befreit. Es ist kein Führerschein oder eine Prüfbescheinigung erforderlich. Vorausgesetzt, man ist mindestens 15 Jahre alt, mit den zugrunde liegenden Straßenverkehrsregeln vertraut und in der Lage, ein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu bewegen. Behinderte Jugendliche bzw. Kinder unter 15 Jahren, dürfen max. einen Scooter mit 10 km/h Geschwindigkeit fahren.

### **>> Benötigt man eine Betriebserlaubnis oder ABE?**

Alle Fahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren, benötigen eine Betriebserlaubnis. Diese besteht aus einem TÜV- Gutachten und einem abgestempelten Vermerk der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle). Erst mit diesem Stempel ist die Betriebserlaubnis erteilt und das Fahrzeug darf am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Anstelle der oben beschriebenen Betriebserlaubnis kann auch eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) mitgeliefert werden. Bei dieser ABE entfällt der Vermerk der Straßenverkehrsbehörde. Das Fahrzeug muss nicht ab- oder umgemeldet werden.

### **>> Muss ein Elektromobil versichert werden?**

Für einen motorbetriebenen Krankenfahrstuhl, der nicht schneller als 6 km/h fahren kann, ist keine Versicherung oder Betriebserlaubnis erforderlich. Wir empfehlen jedoch, zu Ihrer Sicherheit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder in Ihre schon vorhandene private Haftpflichtversicherung, mit schriftlicher Bestätigung des Versicherers, den Krankenfahrstuhl einzuschließen. Ein motorbetriebener Krankenfahrstuhl, der durch seine Bauart bedingt, schneller als 6 km/h fährt, ist zu versichern und das Kennzeichen hinten am Fahrzeug anzubringen.

### **>> Änderung der StVZO**

Seit 2002 dürfen neue Krankenfahrstühle nur noch mit 15 km/h - anstatt wie früher mit 25 km/h in den Verkehr gebracht werden. Zudem müssen diese Krankenfahrstühle über einen Elektroantrieb verfügen. Gleichzeitig müssen elektromotorisierte Krankenfahrstühle gemäß §18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO mit einer Typ geprüften reflektierenden Heckmarkierungstafel nach ECE-R 69 an der Rückseite des Fahrzeuges ausgerüstet sein.

### **>> Wichtiger Hinweis**

Für unsere Elektromobile bzw. Krankenfahrstühle fallen keine Kraftfahrzeugsteuern an. Sie müssen auch nicht regelmäßig dem TÜV vorgestellt werden.

## **Gesetzliche Bestimmungen zum Führen unserer Elektromobile im öffentlichen Straßenverkehr.**

### **>> Wo darf ich fahren?**

Es gelten auch für Krankenfahrstühle die Allgemeinen Straßenverkehrsvorschriften. Einen Scooter können Sie auf Fußwegen, wenn diese nicht vorhanden sind, auf der Straße fahren. Die Fahrgeschwindigkeit muss den Fahrbahnbedingungen und dem Verkehr angepasst werden. Außerhalb einer geschlossenen Ortschaft dürfen außerdem kombinierte Rad- und Fußwege befahren werden. In Fußgängerzonen oder auf Fußwegen ist in Anpassung des Verkehrs nur Schrittgeschwindigkeit zulässig. Für die Nutzer von Krankenfahrstühlen besteht keine Helm- und Gurttragepflicht.

### **>> Benötigt man einen Führerschein und wer darf fahren?**

Elektrisch betriebene Krankenfahrstühle sind einsitzige Kraftfahrzeuge, die bauartbedingt nur langsame Geschwindigkeiten zulassen. Sie sind nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte oder gebrechliche Personen bestimmt. Führer von elektrisch angetriebenen Krankenfahrstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h sind von jeglicher Erlaubnis- und Ausweispflicht befreit. Es ist kein Führerschein oder eine Prüfbescheinigung erforderlich. Vorausgesetzt, man ist mindestens 15 Jahre alt, mit den zugrunde liegenden Straßenverkehrsregeln vertraut und in der Lage, ein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu bewegen. Behinderte Jugendliche bzw. Kinder unter 15 Jahren, dürfen max. einen Scooter mit 10 km/h Geschwindigkeit fahren.

### **>> Benötigt man eine Betriebserlaubnis oder ABE?**

Alle Fahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren, benötigen eine Betriebserlaubnis. Diese besteht aus einem TÜV- Gutachten und einem abgestempelten Vermerk der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle). Erst mit diesem Stempel ist die Betriebserlaubnis erteilt und das Fahrzeug darf am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Anstelle der oben beschriebenen Betriebserlaubnis kann auch eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) mitgeliefert werden. Bei dieser ABE entfällt der Vermerk der Straßenverkehrsbehörde. Das Fahrzeug muss nicht ab- oder umgemeldet werden.

### **>> Muss ein Elektromobil versichert werden?**

Für einen motorbetriebenen Krankenfahrstuhl, der nicht schneller als 6 km/h fahren kann, ist keine Versicherung oder Betriebserlaubnis erforderlich. Wir empfehlen jedoch, zu Ihrer Sicherheit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder in Ihre schon vorhandene private Haftpflichtversicherung, mit schriftlicher Bestätigung des Versicherers, den Krankenfahrstuhl einzuschließen. Ein motorbetriebener Krankenfahrstuhl, der durch seine Bauart bedingt, schneller als 6 km/h fährt, ist zu versichern und das Kennzeichen hinten am Fahrzeug anzubringen.

### **>> Änderung der StVZO**

Seit 2002 dürfen neue Krankenfahrstühle nur noch mit 15 km/h - anstatt wie früher mit 25 km/h in den Verkehr gebracht werden. Zudem müssen diese Krankenfahrstühle über einen Elektroantrieb verfügen. Gleichzeitig müssen elektromotorisierte Krankenfahrstühle gemäß §18 Abs. 2 Nr. 5 StVZO mit einer Typ geprüften reflektierenden Heckmarkierungstafel nach ECE-R 69 an der Rückseite des Fahrzeuges ausgerüstet sein.

### **>> Wichtiger Hinweis**

Für unsere Elektromobile bzw. Krankenfahrstühle fallen keine Kraftfahrzeugsteuern an. Sie müssen auch nicht regelmäßig dem TÜV vorgestellt werden.